

Bekanntmachung über die Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau in der Gemarkung Oldendorf, Samtgemeinde Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Antragsteller: Dählmann Erdbau & Transport – Inh. Thorsten Dählmann, Zeven hier: Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 08. Juli 2022 bis einschließlich 07. August 2022 im Rathaus der Samtgemeinde Zeven in Zeven, im Kreishaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (Wümme) sowie im Internet

Gemäß der §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird das Nachfolgende öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Firma Dählmann Erdbau & Transport – Inh. Thorsten Dählmann, Südring 11, 27404 Zeven hat mit Antrag vom 17.12.2021 die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung für den Abbau von Sand im Trockenabbauverfahren nach den §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Die beantragte Abbaustätte befindet sich auf den Flurstücken 48, 49 und 292 der Flur 4, Gemarkung Oldendorf und beträgt ca. 3,6 ha; die Abbaufäche beträgt ca. 3,4 ha. Die maximale Abbautiefe beträgt 10,00 m. Das Abbauvolumen beläuft sich auf ca. 219.500 m³.

Darüber hinaus wird die Renaturierung der Abbaustätte beantragt.

2. Die Bodenabbaustätte tritt zu den umliegenden vorhandenen Abbaustätten in den Gemarkungen Oldendorf zusammenwirkend (kumulierend) im Sinne von § 11 UVPG hinzu. Die UVP-Pflicht wurde bereits im Vorfeld der Antragstellung festgestellt und wird hiermit gemäß § 19 UVPG bekannt gemacht.

3. Zuständige Behörde für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Amt für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier sind weitere relevante Informationen erhältlich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Fragen, Äußerungen und Einwendungen** zu dem Antrag bis einen Monat nach Ablauf des Auslegungstermins, also **bis einschließlich 07. September 2022**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter Nr. 7 genannten Auslegungsstellen erheben. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Die Entscheidung über das Vorhaben erfolgt in Form einer Zulassung oder Versagung der beantragten naturschutzrechtlichen Bodenabbaugenehmigung gemäß der §§ 8-13 NAGBNatSchG.

5. Es wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Der Titel der Unterlage lautet: „Umweltverträglichkeitsprüfung, mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan zu einem Trockensandabbau in Zeven, Ortsteil Oldendorf“.

6. Zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens haben folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vorgelegen:

- Umweltverträglichkeitsprüfung, mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan zu einem Trockensandabbau in Zeven, Ortsteil Oldendorf (Stand: Oktober 2021), zu dieser Unterlage gehören:
 - Übersichtskarte Ausgleichsmaßnahme Lerchenfenster
 - Übersichtskarte Topografische Karte (1:25.000)
 - Übersichtskarte amtliche Karte (1:5.000)
 - Liegenschaftskarte
 - Sandprospektion mit Baugrunduntersuchung (zzgl. Hydrologische und wasserwirtschaftliche Aspekte)
 - Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
 - Artenschutzrechtliche Prüfung sowie vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stand: 19.08.2019)
 - Schalltechnisches Gutachten (Stand: 25.09.2018)
 - Ausgleichsmaßnahmen Vorhabengebiet/ Herrichtungskarte (Stand: Juni 2019)
 - Abbauplan

7. Die unter den Nrn. 5 und 6 genannten Unterlagen liegen gemäß § 21 UVPG vom **08. Juli 2022 bis einschließlich 07. August 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Raum: 248 (montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr
- im Rathaus der Samtgemeinde Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven während der Dienststunden:

Montag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr.

Gemäß § 20 UVPG können die unter den Nrn. 5 und 6 genannten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen des Vorhabenträgers zudem im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) vom **08. Juli 2022 bis einschließlich 07. August 2022** eingesehen werden.

8. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß der §§ 18 ff. UVPG und § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen,

1. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 4 Satz 5 VwVfG bei den genannten Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin

durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Rotenburg (Wümme), den 01.07.2022

Im Auftrage

Sinnhuber-Fleischer